Klosterherrschaft oder freie Gemeinde? : Zur Entwicklung der Gemeinde Engelberg in der Frühen Neuzeit

Autor(en): **Disch, Nicolas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **169 (2016)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-738040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Klosterherrschaft oder freie Gemeinde? Zur Entwicklung der Gemeinde Engelberg in der Frühen Neuzeit[1]

Nicolas Disch

[1] Der nachfolgende Text wurde in gekürzter Form anlässlich der Vereinsversammlung des Historischen Vereins Zentralschweiz am 5. September 2015 in Engelberg vorgetragen.

«Die Geschichte des Thals Engelberg ist grossen Theils eine Geschichte des Klosters Engelberg [...]».[2] Mit diesen Worten fasste Theodor von Liebenau 1876 die Geschichte Engelbergs bis zur Revolutionszeit bündig zusammen. Das Urteil ist zwischenzeitlich zur allgemeinen Überzeugung geworden und legt den Schluss nahe, die Talgeschichte Engelbergs sei bis 1798 in der Klostergeschichte aufgegangen.[3] Damit verbunden ist auch die Annahme, die Engelberger Gemeinde habe sich erst 1798 wirklich gebildet. Ältere Darstellungen griffen diesbezüglich entwicklungsgeschichtliche Muster auf, denen nach die Engelberger Talleute 1798 aus der väterlichen Obhut des Klosters in die politische Mündigkeit entlassen worden seien. Dass sich eine freie Gemeinde bereits zur Zeit der Klosterherrschaft entwickelt hätte, wurde (aus noch aufzuzeigenden Gründen) kaum in Betracht gezogen. Bildeten also die Talleute erst ab 1798 eine politische Identität aus, die sich in einer gemeindlichen Selbstverwaltung ausdrückte? Liess die geistliche Herrschaft eine solche Entwicklung in der vorangehenden Zeit überhaupt zu? Diese Fragen sind Gegenstand der folgenden Ausführungen. Neben gesicherten Erkenntnissen fliessen darin auch thesenartige Überlegungen ein, doch besteht noch einiger Forschungsbedarf.

Es mag zunächst unwahrscheinlich erscheinen, dass sich in einer geistlichen Herrschaft ein landsgemeindliches Selbstbewusstsein mit entsprechender Selbstverwaltung entwickelt hätte, das nicht nur stillschweigend gelebt, sondern auch öffentlich formuliert und repräsentiert worden wäre. So hat beispielsweise Thomas Maissen implizit bestritten, dass sich in den geistlichen Herrschaften der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft republikanische Vorstellungen herausgebildet hätten.[4] Dieses Urteil ist allerdings nur stichhaltig, wenn man der keineswegs selbstverständlichen Voraussetzung zustimmt, dass «von einem ‹republikanischen Selbstverständnis› nur dann gesprochen werden sollte, wenn Menschen das Wort ‹Republik› auch wirklich gebrauchen»[5]. Darüber hinaus mag bisweilen eine gewisse Hemmung bestehen, die Wurzeln des modernen Staatsverständnisses in politischen Gebilden zurückzuverfolgen, die lange Zeit als rückständig galten.[6]

Auch die lokale Geschichtsschreibung liefert kaum Hinweise darauf, dass im Engelberger Hochtal eine Gemeinde vor 1798 ideell und materiell bestanden hätte. Die Besonderheiten der lokalen Historiographie mahnen allerdings zur Vorsicht. So lassen sich im Fall Engelbergs vereinfachend zwei Forschungstraditionen unterscheiden, die klösterliche einerseits und die rechtsgeschichtliche andererseits. Was die klösterliche Geschichtsschreibung betrifft, sollten deren wesentliche Anliegen stets mitbedacht werden. Die monastischen Annalisten beziehungsweise Chronisten waren bereits im Spätmittelalter bestrebt, die Leistungen der Kloster-

[2] Liebenau, Blicke, S. 75.

[3] Ein Überblick über die Forschungsgeschichte zur Talschaft Engelberg bei Disch, Hausen, S. 22–23.

[4] Implizit deshalb, weil Maissen, Geburt, die geistlichen Herrschaften in seiner einschlägigen Untersuchung – mit Ausnahme eines sehr kurzen Abschnitts – ausser Acht lässt.

[5] Maissen, Geburt, S. 33.

[6] Zur Kritik des Rückständigkeitstopos geistlicher Herrschaften vgl. Holtz, Staaten, und Hersche, Musse S. 242–247.

gemeinschaft im und für das Tal festzuhalten. Die klösterliche Historiographie war allerdings mehr als ein blosser Rechenschaftsbericht für die Mit- und Nachwelt. Indem die Klostergemeinschaft ihre Leistungen zugunsten der Talschaft festhielt und immer wieder vergegenwärtigte, legitimierte sie damit zusätzlich ihre Herrschafts- und Eigentumsansprüche. Die klösterliche Geschichtsschreibung richtete sich auch und gerade an die ansässige Bevölkerung, welche klösterliche Forderungen regelmässig bestritt. So überrascht nicht weiter, dass die Talleute beziehungsweise deren Leistungen in den klösterlichen Geschichtswerken kaum erwähnt werden. Es ist diesbezüglich erstaunlich, wie lange sich solche Ausblendungsverfahren halten konnten. So verfasste Gall Heer OSB noch 1975 eine umfangreiche Darstellung zur «Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg», in der er den Talleuten jedoch kaum mehr als eine undankbare Statistenrolle zuwies.[7]

Neben der klösterlichen Geschichtsschreibung hat sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine – im weiten Sinne – rechtshistorische Forschungstradition etabliert. Dabei wurden in verschiedenen Arbeiten rechtsgeschichtliche Quellen zum vormodernen Engelberg gesammelt und ausgewertet. Den Auftakt dazu leistete Johannes Schnell 1858 mit einer umfangreichen Quellensammlung zum vormodernen Talrecht. Die Auswertung dieser normativen Texte zielte darauf ab, Auskünfte über die Denk- und Lebensweisen im frühneuzeitlichen Engelberg zu gewinnen. In dieser älteren Forschungsepoche wurde jedoch selten die Frage gestellt, inwiefern die überlieferten Rechtsbestimmungen die gelebte Wirklichkeit im Hochtal auch tatsächlich spiegelten. Ein Paradebeispiel stellt diesbezüglich die Interpretation der sogenannten «Bibly» dar, eines engelbergischen Weistums aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.[8] Die Bibly sicherte dem Kloster weitgehende grundherrliche Rechte zu und wurde bis zum Ende der alten Klosterherrschaft nie formell aufgehoben. So zog der Basler Mediävist Albert Bruckner folgenden Schluss daraus: «Inmitten der urschweizerischen Demokratien existierte auf einem Fleck eine in sich hermetisch geschlossene homogene Grundherrschaft von beinahe archaischen Formen für die Neuzeit.»[9] Dass jedoch das besagte Weistum die spätmittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse kaum widerspiegelte, legte später eine Untersuchung Roger Sabloniers nahe.[10] Für die Folgezeit gilt dieser Befund erst recht.[11] Es spricht viel dafür, dass das Kloster mit dem betreffenden Weistum lediglich eigene Rechts- und Besitzforderungen zusammenfasste, deren Umsetzung jedoch mehr als fraglich erscheint. Dass blosse Rechtsnormen zu irreführenden Schlüssen verleiten, wenn sie losgelöst von ihrer Umsetzung betrachtet werden, zeigt auch ein weiteres Beispiel. So setzte sich das Talgericht, Engelbergs wichtigste politische Behörde, aus neun gewählten Talleuten zusammen. Seit 1605 durfte der Abt fünf Gerichtssitze mit Talleuten seiner Wahl besetzen. Für die übrigen Sitze durfte die Gemeinde zwölf Talleute vorschlagen,

[7] Vgl. Heer, Vergangenheit.
[8] Die erste Edition leistete auch in diesem Fall Schnell, Engelberger Thalrecht.
[9] Bruckner, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S. 52.
[10] Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft.
[11] Vgl. Disch, Hausen, S. 37–141.

unter denen der Abt dann seine Auswahl zu treffen hatte. Aus dieser rechtlichen Regelung könnte leicht geschlossen werden, dass die Zusammensetzung des Talgerichts weitgehend vom äbtlichen Willen abhing. Wenn man jedoch die Gerichtswahlen des 17. und 18. Jahrhunderts genauer prüft, wird der informelle Einfluss der Gemeinde sichtbar. So besetzten Abt und Konvent die ersten fünf Gerichtssitze stets mit bisherigen Gerichtsherren. Der einzige Weg ins Gericht führte also über die Zwölferliste der Gemeinde: Nur wer von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, hatte Aussicht auf einen Gerichtssitz. Die Gemeinde übte damit eine weitgehende Mitsprache bei der Besetzung des Talgerichts aus, ohne dass diese im Wahlrecht erkennbar wurde.[12]

Insgesamt hat die rechtsgeschichtliche Forschung massgeblich zur Auffassung beigetragen, dass die Engelberger Talleute bis 1798 in weitgehender Unfreiheit verharrt seien. Dass dieses Urteil auf überholten Erkenntnissen beruht, mögen die angeführten Beispiele wenigstens plausibilisieren. Es wäre diesbezüglich wünschenswert, wenn für die Rechtsgeschichte des frühneuzeitlichen Engelberg vermehrt mikrohistorische Forschungsansätze nutzbar gemacht würden, die dem Gebrauch von Rechtsnormen beziehungsweise deren Konstruktion durch soziales Handeln grössere Beachtung schenken.[13] Einen ersten Schritt dazu hat Michael Blatter in seiner Untersuchung über die Gerichtstätigkeit um 1600 geleistet.[14]

Angesichts des Forschungsstands scheint die Frage, ob die Bevölkerung des frühneuzeitlichen Engelbergs eine eigenständige politische Identität beziehungsweise Selbstverwaltung entwickelt hätte, eher obsolet. Allerdings erlauben die verfügbaren Kenntnisse über das vormoderne Hochtal durchaus eine alternative Darstellung beziehungsweise Interpretation, die in den folgenden Ausführungen umrisshaft skizziert sei.

Die bäuerliche Bevölkerung Engelbergs erscheint erstmals im 15. Jahrhundert als Interessengemeinschaft, die mit einer gewissen Geschlossenheit nach aussen auftritt. Als das Kloster im frühen 15. Jahrhundert begann, seine Zugriffsrechte auf die Bauerngüter im Hochtal durchzusetzen beziehungsweise zu verstärken, leistete die Bauernschaft spürbaren Widerstand gegen dieses Vorhaben.[15] Die Auseinandersetzung gipfelte darin, dass die Engelberger Bauern sich kollektiv ins Nidwaldner Landrecht aufnehmen liessen, was die klösterliche Herrschaft insgesamt gefährdete. Die Klosterherren sahen sich zu einem weitgehenden Kompromiss gezwungen: Am 9. Januar 1422 kaufte sich die Engelberger Bauernschaft aus dem klösterlichen Erbrecht aus und erhielt so die volle Verfügungsgewalt über ihren Grundbesitz. Die Bauern waren als Landeigner dem Kloster formell gleichgestellt. Diese Errungenschaft erlaubte es ihnen auch, die eigenen Güter grundpfandlich zu belasten. Dies ermöglichte nicht zuletzt die Entwicklung des heimischen Gültenwesens, das die wirtschaftliche Entwicklung Engelbergs

[12] Vgl. Disch, Hausen, S. 232.

[13] Zu den entsprechenden Forschungskonzepten vgl. Cerutti, Histoire pragmatique, S. 154–158.

[14] Blatter, Gericht.

[15] Zum nachfolgend beschriebenen Konflikt zwischen Kloster und Gemeinde vgl. Disch, Hausen, S. 339–348.

im 17. und 18. Jahrhundert massgeblich prägen sollte.[16] Die Auseinandersetzungen zwischen Kloster und Bauernschaft führten schliesslich dazu, dass die Schirmorte Luzern, Schwyz und Unterwalden ihren Einfluss im Hochtal verstärkten. So berichtete später Renwart Cysat: «Vmb disß zyt vnd darnach erhub sich ein treffenliche vnruow vnd span der tallütten wider das gottshuß; wollten sich gar fry machen; deß zugend Lucern, Schwytz vnd Vnderwalden dahin, machtend sy gehorsam, namend das gotshuß jn jren schirm, bekamend hiemitt die cast- vnd talvogty.»[17] Die Talleute bemühten sich später, der Einführung der Talvogtei einen anderen Sinn zu geben und erklärten, «das[s] ein herr zu Engelberg vill gspän mit denen gutten einfaltigen thalleüthen gehan immer dar, bis so weit und fern ein gottshus und die thalleüth under die alten 4 orth oder waltstetten schirm kommen sind». Entgegen der Darstellung Cysats hielten sie also dafür, «das[s] die selbigen nit alein des gottshaus sonder unser gemeinen thalleüth schirmherren» geworden seien.[18] 1488 kam es zwischen Kloster und Talschaft erneut zu heftigen Auseinandersetzungen, von denen der jüngere Diebold Schilling berichtete: «Nu ist ein geschlecht im tal, die heissend die Schwaderouwer, vast stoltz hochfertig puren, die umb niemand nüt dazemal, noch umb kein gebott woltend geben, und wurdend die andern tallüt all durch die Schwaderouwer, sunderlich von Jenni Schwaderouwer uffgewist, nüt ab des aptz gepotten ze tun. Das nu den drüy orten fürkam, daruff sy ir bottschafft hinin schicktend, inen ze sagen gehorsam ze sin, sy weltend sy anders gehorsam machen. Darab sy kurtz nüt woltend tun, sunder selber heren sin. Und also zugend die drie ort uff ein nacht mit drüyhundert mannen in das tal, fiengend die puren und satztend sy all von iren eren und meintend, Jenni Schwaderouwer mit dem schwert ze richten. Aber diewil sy sunst all an eren gestrafft wurdent, ließ man inn von bitt wegen ouch mit inen heschen [...].»[19] Die konfliktreichen Ereignisse erhellen schlaglichtartig die politischen Verhältnisse im spätmittelalterlichen Hochtal. So unterhielt das Talvolk enge Beziehungen zu den umliegenden, überwiegend landsgemeindlich verfassten Orten und insbesondere zu Nidwalden. Inwiefern sich die Talleute für eine Landsgemeindeverfassung im Hochtal einsetzten, lässt sich schwerlich erschliessen – Cysats beziehungsweise Schillings Angaben, die Talleute hätten sich frei machen beziehungsweise selber Herren sein wollen, bleiben dafür zu vage. Bemerkenswert bleibt der Hinweis, dass die Talleute – mindestens in späterer Zeit – die Talvögte auch als ihre eigenen Schirmherren betrachteten. Den Talleuten war gewiss bewusst, dass die Talvögte sich politischen Forderungen nicht ganz versperren konnten, die dem Geist ihrer eigenen Verfassung entsprachen. Es ist auch denkbar, dass die Talleute die ausgeprägten antiklerikalen Reflexe ihrer Nachbarn für ihre Sache nutzbar machten.[20] Die Auseinandersetzungen von 1488 belegen auch,

[16] Vgl. Disch, Hausen, S. 39–44.

[17] Cysat, Collectanea chronica I, S. 980.

[18] Stiftsarchiv Engelberg, Alphons Sepp Flori Feierabend, Thals Engelberg Rechtsbriefe, Schuldigkeiten und Gewohnheiten, Codex 325, 1731, 10 u. 49.

[19] Schilling, Luzerner Bilderchronik, S. 101, Anm. 5.

[20] Zum Antiklerikalismus in der spätmittelalterlichen Innerschweiz vgl. Blickle, Antiklerikalismus.

dass die Bauernschaft Engelbergs erhebliche soziale Unterschiede aufwies. Die bäuerlichen Anführer wie Jenni Schwaderauer waren offenbar so einflussreich, dass sie die Gemeinde zum organisierten Widerstand bewegen konnten. Sie gehörten aller Wahrscheinlichkeit nach zu den vermögenden Dorfoberen, welche die bereits bestehenden Ämter- und Gerichtsstellen besetzten.

Dass sich die Gemeinde im 15. Jahrhundert vom Kloster emanzipierte, lässt sich auch auf der semantischen Ebene nachverfolgen. Während die Talbauern in spätmittelalterlicher Zeit gewöhnlich als «Gotteshausleute» bezeichnet wurden, wurde dieser Name im 16. Jahrhundert immer unüblicher – im klösterlichen Schriftgut hielt er sich bemerkenswerterweise am längsten. Vorerst bezeichneten sich die Talleute als «freie Gotteshausleute zu Engelberg», bevor sie sich fast ausschliesslich «Talleute» beziehungsweise «gemeine Talleute von Engelberg» nannten.[21] Diese Selbstbezeichnung entsprach auch der Titulatur benachbarter Talschaften wie z.B. jener Urserns. Der neue Name erfüllte klar einen repräsentativen Zweck und wurde etwa bei Schenkungen seitens der Gemeinde ostentativ eingesetzt. Nunmehr definierte sich die Talbevölkerung unmissverständlich über ihre Herkunft beziehungsweise ihren Grundbesitz und nicht mehr über ihre Zugehörigkeit zum Stift Engelberg. Das Verhältnis zum Kloster entkrampfte sich allmählich und wies durchaus partnerschaftliche Züge auf, so etwa während des langen Abbatiats Barnabas Bürkis (1505–1546).

Die alten Streitigkeiten zwischen Kloster und Talleuten flammten anfangs des 17. Jahrhunderts vorübergehend wieder auf, wofür der ungeschickt agierende Abt Jakob Benedikt Sigerist (1603–1619) eindeutig die Schuld trug.[22] Anlässlich dieses Konflikts bekundeten die Talleute unmissverständlich ihre Zugehörigkeit zu den innerschweizerischen Orten und deren politischer Ordnung. So erklärte die Gemeinde 1619 in einer Beschwerdeschrift an die eidgenössischen Schirmorte: «Item so finden wir auch in den Croneckhen wie auch in dem Regimentbüöchly, dass die 3 alten orth niemallen undrem zwang oder hus ostreich gsin sygend anders weder mit etlicher ihrer vorbehaltener freyheiten und auch harnach eidtgnosen worden. Gutter hofnung, will unsren gnädigen schirmherren und vatteren uns under ihrem schirm habend, so hofen wie sy seyen auch [wir] ehrliche eidtgnosen, dieweill wir oder die unsren alten tallleüth auch zu capell sich ehrlich gehalten und sy sich auch so vill dahin verfüegt, dass einem solchen willdem kleinen thall nit mehr zu vermutten gesin sigen [...].»[23] Den Talleuten gelang dabei das argumentative Kunststück, den Widerspruch zwischen königlich legitimierter Klosterherrschaft und eidgenössischer Freiheit aufzulösen. Genauer beriefen sich die Talleute auf ein gemeinsames Freiheitsverständnis, das älter als die Eidgenossenschaft selbst war. Sie erinnerten ferner daran, dass sie den Eidgenossen auch in Kriegszeiten treu zur Seite gestanden waren, wobei der an-

[21] Vgl. Disch, Hausen, S. 170.

[22] Ganz anders bei Heer, Vergangenheit, S. 203–210, der die einseitig positive Würdigung Sigerists, die in der klösterlichen Apologetik bald üblich wurde, geradezu ins Absurde treibt.

[23] Stiftsarchiv Engelberg, Alphons Sepp Flori Feierabend, Thals Engelberg Rechtsbriefe, Schuldigkeiten und Gewohnheiten, Codex 325, 1731, 9–10.

schliessenden Gefallenenliste ein geradezu beschwörender Charakter zukam. Der ganze argumentative Aufwand war nötig geworden, weil Abt Jakob Benedikt Sigerist die Talleute nicht mehr als gleichberechtigte Partner, sondern als Untertanen behandelt hatte. Sie empfanden diese symbolische Herabsetzung umso mehr, als diese bei ihren eidgenössischen Nachbarn bekannt wurde. Dies bestätigt auch ein Bericht Abt Plazidus Knüttels (1630–1658) über den Aufstand: «Die Stanser stachelten die Unsrigen zu einem Aufstand an. Während des ganzen Frühlings sprachen die Urheber des Aufstands unter sich über nichts lieber als darüber, ihre Freiheit zu bewahren bzw. mehr zu erlangen. Dazu drängten sie auch die Versprechungen der Stanser, welche – von der Erwartung getrieben, unser Gebiet dem ihrigen anzuschliessen – die Urheber des Aufstands oft auf-wiegelten und manchmal mit Sticheleien reizten: Sie nannten sie Knechte, die entgegen eidgenössischer Sitte der Befehlsgewalt einer Alleinherrschaft untertan seien. Nicht nur Freiheit, sondern auch Geist könne man sich dort nur dürftig erwerben.»[24]

Es gelang der Gemeinde, ihre politische Stellung im 17. und 18. Jahrhundert nicht nur zu halten, sondern weiter auszubauen. Die Überlieferungslage erlaubt – zumindest seit dem Abbatiat Ignaz Betscharts (1658–1681) – eine detaillierte Rekonstruktion der politischen Verhältnisse im Hochtal. So bestimmte das bereits erwähnte neunköpfige Talgericht das öffentliche Leben Engelbergs massgeblich mit. Der besagte Rat besorgte die öffentlichen Angelegenheiten des Hochtals, soweit sie nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Abtes beziehungsweise der Talgemeinde fielen. Vor allem aber trug es zu stabilen politischen Verhältnissen bei, indem es als Bindeglied zwischen Abt und Gemeinde wirkte. In der Tat wurde die Vermittlungs- und Überzeugungsarbeit des Talgerichts zum unverzichtbaren Bestandteil des öffentlichen Lebens. So diskutierten die Ratsherren – oft im Beisein des Abtes – über Anliegen und Nöte der Bevölkerung. Umgekehrt diente das Talgericht den Äbten als bevorzugter Ansprechpartner, um der Gemeinde klösterliche Erwartungen vorzutragen. Es ist übrigens bezeichnend, wie die Äbte im 17. und 18. Jahrhundert gegenüber dem Talgericht auftraten. Die Talherren brachten ihre Anliegen nicht als Befehle oder Anordnungen vor, sondern vielmehr als Vorschläge, Ratschläge, Empfehlungen, Wünsche, Bedenken und so weiter. Die Äbte anerkannten damit faktisch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde und beharrten nur in seltensten Fällen auf ihrem Weisungsrecht.[25]

Die Gerichtsherren rekrutierten sich aus einer verhältnismässig kleinen, verwandtschaftlich vernetzten Schicht. Die meisten Ratsherren besassen einen oder mehrere Familienangehörige, die dem Rat angehört hatten beziehungsweise noch immer angehörten. Die Institution sicherte der dörflichen Elite eine wirksame politische Mitwirkung zu beziehungsweise verstärkte deren Führungsanspruch zusätzlich.[26] Allerdings ist auch nicht verwunderlich, dass sich gerade ärmere

[24] Stiftsarchiv Engelberg, Plazidus Knüttel, Annalen, Codex 197, 1600–1611, Vermerk zu den Jahren 1604/1605 (Übersetzung des Autors).

[25] Vgl. Disch, Hausen, S. 348–362.

[26] Zur sozialen bzw. familiären Herkunft der Ratsherren vgl. Disch, Hausen, S. 231–243.

Bevölkerungskreise kaum wirklich vom Gericht vertreten fühlten und dies gelegentlich deutlich zum Ausdruck brachten.

In der Regel trat die Gemeinde mehrmals jährlich zusammen, um über öffentliche Angelegenheiten zu beraten beziehungsweise zu entscheiden.[27] Es gab dabei verschiedene Versammlungstypen, wobei der feierlichste gewiss die Talgemeinde war. Sie wurde bei Amtsantritt eines Abtes, bei Ersatzwahlen für das Talgericht oder allgemein bei Entscheidungen grosser Tragweite einberufen. Manchmal fanden drei Talgemeinden im selben Jahr statt, in anderen Fällen verstrich ein Jahrzehnt bis zur nächsten Einberufung. Im Unterschied dazu fand die sogenannte Säumer- beziehungsweise Wächtergemeinde alljährlich statt, die – unbeachtet der namengebenden Sachgeschäfte – der Beratung verschiedenster Gemeindeangelegenheiten diente. Ebenso regelmässig wurde auch die Genossengemeinde einberufen, der die Verwaltung der Genossenalpen oblag. Die Alpgenossenschaften bildeten zwar formell private Körperschaften, doch kam deren Versammlung meist öffentlicher Charakter zu. Auch Ungenossen nahmen an der Genossengemeinde regelmässig teil, zudem wurden nicht selten Geschäfte beraten, die keinerlei Zusammenhang zum Alpwesen aufwiesen. Dringende Geschäfte wurden in ausserordentlichen Gemeinden beraten, wobei nicht nur Abt und Talgericht, sondern auch einzelne Talleute den Anstoss dazu geben konnten. Insgesamt fanden Gemeindeversammlungen mit beachtlicher Häufigkeit statt.

Die Gemeinden mussten sich zunächst mit Wahlgeschäften befassen. Zu den selteneren Gerichtswahlen kamen vorab die Wahl der Bannwarte, des Säckelmeisters sowie die Besetzung verschiedener Gemeindeämter hinzu, sofern letztere nicht vom Gericht selbst besetzt wurden. Die Gemeinde debattierte auch über Sachgeschäfte, vorab über die kollektive Nutzung der Gemeingüter oder über die Finanzierung von Gemeindeaufwendungen. Ferner verwies das Talgericht Rechtsstreitigkeiten an die Gemeinde, wenn Talleute gegen die Gemeinde selbst beziehungsweise gegen die Genossenschaften klagten. Die behandelten Geschäfte veränderten sich übrigens mit der zunehmenden Verschriftlichung tiefgreifend, da sich vergangene Beratungen leicht abrufen und sich auch komplexere, aufeinander aufbauende Regelungen entwickeln liessen. Die immer detaillierteren Alpsatzungen bilden dafür den besten Beleg.

Die überlieferten Protokolle erlauben einen guten Einblick in die Beratungsweise der Gemeinden. Zweifellos kam die Meinungs- und Wortführerschaft den Ratsherren zu, wiewohl sie nicht geschlossen aufzutreten brauchten. So debattierten sie etwa an der Genossengemeinde von 1723: «Amman Matter votando vermeint [...], Statthalter und pannermeister Kuster mach ein unterscheid votando und vermeint [...], Thallhaubtman Häcki fallet bey dem statthalter in der votation mit dem zuthun [...], Schwerdttrager Hans Melcher am Stutz ist der meinung [...], Gerichtsman Hurschler fallet bey dem schwerttrager in allem [...], Andreas Dillier fallet bey votando denen ersten dreyen sambt diser gutten erleüterung [...].»[28]

[27] Vgl. zu den Gemeindeversammlungen Disch, Hausen, S. 320–339.

[28] Stiftsarchiv Engelberg, Engelberger Talprotokolle VIII, 52–54.

Bei anderer Gelegenheit vermerkte ein klösterlicher Protokollführer doppelsinnig, die Ratsherren hätten «ihren guoten magen undt überflüss der witz mit halbstündigen perorationen und tieffgründigen süffzgeren genuogsam erwisen».[29] Hier kam eine politische Kultur zum Vorschein, welche die politische Auseinandersetzung nicht nur zuliess, sondern auch wertschätzte.[30] In den anschliessenden Debatten legten weitere Talleute ihren jeweiligen Standpunkt dar, erhoben beziehungsweise erwiderten Einwände, beriefen sich auf frühere Gemeindebeschlüsse und Gerichtsurteile, verwiesen auf vergleichbare Begebenheiten und so weiter. Es ist höchst bemerkenswert, dass sich die Äbte an diesem Meinungswettbewerb beteiligten. Die Talleute konnten dabei ihrem Talherrn auch offen widersprechen. Die gleichberechtigte Mitsprache wurde bei Abstimmungen noch augenscheinlicher: Die Stimme des gewöhnlichen Talmanns wog gleichviel wie jene des Abtes oder der Ratsherren. Die Gemeinde setzte sich nicht selten über die Anträge des Abtes oder des Talgerichts hinweg. Die Obrigkeit stiess besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den wachsenden Widerstand ärmerer Talleute. Der blühende Aussenhandel hatte die Vermögen der Talleute stark, jedoch sehr ungleich wachsen lassen. Die Spannungen innerhalb der Gemeinde waren weitaus stärker als jene, die zwischen Kloster und Gemeinde bestanden. Dem Talherrn kam dabei die undankbare Aufgabe zu, zwischen den zerstrittenen Parteien zu vermitteln und den Unmut beider Seiten auf sich zu ziehen. Abt Leodegar Salzmann stellte an der Säumer- und Wächtergemeinde von 1773 verdrossen fest: «Wo der arme die abgab der steür auf den vermögendten und dessen güeter und capitall allein verlegen wolle, der begüterte herentgegen vermeinth, dass in demme der arme [... das] gemeinwesen nit weniger als er und wohl weit mehr brauche, selber auch wenigestes antheill an abtragung gemeiner steüren und auflagen nemmen sollte.»[31] Während Salzmanns Abbatiat (1769–1798) mussten Mehrheiten immer aufwendiger beschafft werden, und selbst wenn sich die Gemeinde zu einem Entscheid durchgerungen hatte, war dessen Umsetzung noch lange nicht gewiss.

Im frühneuzeitlichen Engelberg setzten also alle wesentlichen Entscheide die Zustimmung der Gemeinde voraus. Abt und Talgericht konnten Beschlüsse kaum durchsetzen, wenn ihnen nicht eine Gemeindemehrheit zustimmte. Militärische Zwangsmassnahmen, wie sie noch im 15. Jahrhundert vorgekommen waren, wurden nicht einmal mehr ansatzweise erwogen – ungeachtet der Tatsache, dass sich die Schirmorte kaum dazu bereit erklärt hätten. Zu einer ganz anderen Einschätzung gelangten jedoch auswärtige Gäste, die vorab im 18. Jahrhundert das Hochtal besuchten und ihre Eindrücke in Reiseberichten festhielten. Noch in den 1790er-Jahren stellte beispielsweise Helen Maria Williams fest, der Abt von Engelberg würde eine praktisch absolute Herrschaft über die Talschaft ausüben.[32]

[29] Stiftsarchiv Engelberg, Engelberger Talprotokolle III, 92–97.

[30] Diese politische Kultur stimmt mit jener überein, die BRÄNDLE, Demokratie, für die Landsgemeindeorte beschrieben hat.

[31] Stiftsarchiv Engelberg, Engelberger Talprotokolle XVI, 32–35, XVII, 418–420 und XVIII, 21–27.

[32] WILLIAMS, Nouveau Voyage, S. 69.

Die Engelberger Tal- bzw. Genossengemeinden fanden vor 1798 im Gastsaal des Klosters statt (im Bild der Neubau nach dem Klosterbrand von 1729). Spätestens im 18. Jahrhundert wurde der Raum mit einer Portraitreihe der Engelberger Äbte versehen. Es ist denkbar, dass der Konvent auf diese Weise versuchte, die Talleute an die Legitimität der Klosterherrschaft zu erinnern. (Foto: Martin Willimann)

Es lohnt sich, den Gründen solcher offensichtlichen Fehlurteile nachzugehen. Die Reisenden blieben oft nur wenige Tage im Hochtal, begegneten Talleuten nur sehr flüchtig und tauschten sich lediglich mit ihren klösterlichen Gastgebern näher aus. Wesentlich schwerer noch wog jedoch die Tatsache, dass die Macht der Gemeinde für Auswärtige schlicht unsichtbar war. An den vielerorts sichtbaren Herrschaftszeichen prangten Kaiserschwert, Abtsstab und -wappen, jedoch keine Gemeindeinsignien. Kein Rathaus erinnerte an die Stellung des Talgerichts, ebenso suchte man vergeblich nach dem Versammlungsplatz der Gemeinde. Dass beide Institutionen sich gewöhnlich in Klosterräumlichkeiten versammelten, verstärkte nur den Eindruck klösterlicher Allmacht. Diese symbolische Unsichtbarkeit unterschied die Herrschaft Engelberg entscheidend von den benachbarten Landsgemeindeorten. Sie war Ausdruck eines Kompromisses, den Kloster und Gemeinde seit spätmittelalterlicher Zeit allmählich gefunden hatten. Die Gemeinde anerkannte die Klosterherrschaft symbolisch an, während das Kloster

[33] Stiftsarchiv Engelberg, Engelberger Talprotokolle, XVI, 446–448.

[34] Zu den folgenden Ausführungen vgl. DISCH, Hausen, S. 34–36, 89–94, 396–489.

die Gemeinde über ihre Angelegenheiten weitgehend selber entscheiden liess. Abt Jakob Benedikt Sigerist war anfangs des 17. Jahrhunderts am Widerstand der Gemeinde gescheitert, gerade weil er seine symbolische Herrschaft mit einer faktischen verwechselt hatte. Umgekehrt wurde den Talleuten nicht zugestanden, die Klosterherrschaft öffentlich anzuzweifeln. So musste sich 1786 Anton Feierabend wegen seiner unbotmässigen Aussage gerichtlich verantworten, «er frage dem gnädigen herren nüd nach und er förchte ihn nüd, er sey ein freyer thallmann, [und weiter:] ich bin gnoss wie der gnädig herr und er ist gnos wie ich und nichts mehr»[33]. Feierabend wäre unbehelligt geblieben, wenn er sich lediglich auf seinen freien Stand und die genossenschaftliche Gleichberechtigung berufen hätte. Indem er jedoch die Klosterherrschaft auch auf symbolischer Ebene angriff, verletzte er den äusseren Schein, den das Kloster von den Talleuten einforderte.

Dass die tatsächliche klösterliche Herrschaft wenig weit reichte, schmälert im Übrigen die Bedeutung des Stifts für das frühneuzeitliche Hochtal keineswegs.[34] So genoss die Talbevölkerung dank des Klosters eine seelsorgerische Versorgung, die für eine ländliche Gebirgsgegend unübertroffen war. Die Klostergemeinschaft ermöglichte ein reiches religiöses Leben im Hochtal, das den Bedürfnissen der bäuerlichen Talbevölkerung Rechnung trug. Der Konvent nahm gleichzeitig die tridentinischen Reformen weit ernster, als dies andernorts der Fall war. Indem ferner die Konventualen Schrift- und Gelehrtenwissen rezipierten, trugen sie mittelbar zu dessen Verbreitung in der Talschaft bei. Weiter trieb das Kloster die schriftliche Verwaltung im Hochtal stark voran. Die klösterliche Kanzlei stellte nicht nur die schriftgestützte öffentliche Verwaltung sicher, sondern übernahm auch vielfältige Notariatsaufgaben zugunsten der Talleute. Das klösterliche Verwaltungswissen war auch ursächlich für Engelbergs hochentwickeltes Gültenwesen. In wirtschaftlicher Hinsicht wirkte der beachtliche Grundbesitz des Klosters einer bäuerlichen Besitzkonzentration entgegen. Besonders der klösterliche Alpbesitz hemmte spekulative Preisentwicklungen in einem Wirtschaftsbereich, der für die frühneuzeitliche Talwirtschaft entscheidend war. Gleichwohl verstärkte der blühende Aussenhandel die sozialen Unterschiede innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung. Die auftretenden Spannungen bewahrten ein erträgliches Mass, weil der Konvent häufig zwischen reicheren und ärmeren Talleuten vermittelte. Das Kloster trug selbst ohne eigenes Zutun zum Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde bei: Diese hatte ihre Identität über Jahrhunderte hinweg aus der Abgrenzung zum Kloster entwickelt. Was alle Talleute wirklich (und manchmal auch einzig) einte, war die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die dem Kloster die eigenen Freiheiten abgetrotzt hatte. Das Kloster spielte also im Hochtal eine tragende Rolle, die sich keineswegs auf seine symbolischen Herrschaftsrechte beschränkte.

[35] Blickle/Blickle, Schwaben, S. 64–65.

[36] Blickle, Europa, S. 84–88, hat die kommunalistischen Wurzeln des republikanischen Staatsverständnisses glaubhaft aufgezeigt. Im Widerspruch dazu Maissen, Geburt, S. 22–24.

Zusammenfassend lässt sich die eingangs gestellte Frage, ob sich eine Gemeinde vor 1798 im Hochtal gebildet habe, eindeutig bejahen. Die Gemeindeidentität fusste auf der eigenen Herkunft beziehungsweise dem eigenen Grundbesitz, aber auch auf der Verbundenheit mit den benachbarten Landsgemeindeorten. Die Abgrenzung vom Kloster trug schliesslich zur spezifischen Identität der Gemeinde bei. Talgericht und Gemeindeversammlungen sicherten den Talleuten eine weitgehende politische Mitsprache zu. Die Talleute verwalteten sich faktisch – jedoch nicht symbolisch – wie die umliegenden Landsgemeinden. Das Talgericht schliesslich band die bäuerliche Führungsschicht nicht nur politisch ein, sondern trug zu deren weiteren Stärkung bei.

Es fällt leicht, die politischen Verhältnisse Engelbergs konzeptuell zu beschreiben. Der Befund spiegelt ziemlich genau den alteuropäischen Kommunalismus wider, wie er auf übergeordneter Ebene von Peter Blickle beschrieben worden ist. Das Ideal der Selbstverwaltung prägte das politische Leben im Hochtal allenthalben. Die Gemeinde musste jedoch klar auf symbolische beziehungsweise semantische Herrschaftszeichen verzichten. Im Übrigen stellte die beschriebene politische Ordnung für eine geistliche Herrschaft keineswegs einen Einzelfall dar: In den schwäbischen Reichsstiften nahm die Dorfgemeinde eine vergleichbar starke Stellung ein.[35]

Die gemeindliche Selbstverwaltung hatte in der Herrschaft Engelberg seit dem Spätmittelalter dauerhaften Bestand. Es spricht vieles dafür, die Entstehung der Gemeinde nicht erst 1798 anzusetzen, sondern vielmehr 1422, als sich die Talleute aus dem klösterlichen Erbrecht auskauften. Wer ferner dem republikanischen Denken in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft nachgehen will, kann die geistlichen Herrschaften wie jene Engelbergs schwerlich ausklammern.[36] Ganz unzweifelhaft bleibt schliesslich die Erkenntnis, dass sich die Geschichte Engelbergs vor 1798 keineswegs auf die Geschichte des Klosters beschränkte.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Nicolas Disch
Kantonsschule Kollegium Schwyz
6430 Schwyz

Bibliografie

Blatter, Gericht
Blatter, Michael, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622, Zürich 2012.

Blickle/Blickle, Schwaben
Blickle, Peter u. Blickle, Renate, Schwaben von 1268–1803, München 1979.

Blickle, Antiklerikalismus
Blickle, Peter, Antiklerikalismus um den Vierwaldstättersee 1300–1500. Von der Kritik der Macht der Kirche, in: Dykema, Peter A./Oberman, Heiko A. (Hrsg.), Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe, Leiden 1993, S. 115–132.

Blickle, Europa
Blickle, Peter, Das alte Europa, München 2008.

Bruckner, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte
Bruckner, Albert, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg. Hegmatt und Stapfmattli, eine gütergeschichtliche Untersuchung, in: Der Geschichtsfreund 99, 1946, S. 1–150.

Brändle, Demokratie
Brändle, Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005.

Cerutti, Histoire pragmatique
Cerutti, Simona, Histoire pragmatique ou de la rencontre entre histoire sociale et histoire culturelle, in: Tracés 15, 2008, S. 147–168.

Cysat, Collectanea chronica
Cysat, Renward, Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae, Luzern 1969.

Disch, Hausen
Disch, Nicolas, Hausen im wilden Tal. Alpine Lebenswelt am Beispiel der Herrschaft Engelberg (1600–1800), Wien, Köln u. Weimar 2012.

Heer, Vergangenheit
Heer, Gall, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg, Engelberg 1975.

Hersche, Musse
Hersche, Peter, Musse und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter. Bd. 1, Freiburg, Basel u. Wien 2006.

Holtz, Staaten
Holtz, S., Die geistlichen Staaten im Spiegel der Historiographie, in: Andermann, Kurt (Hrsg.), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, Epfendorf 2004, S. 31–53.

Liebenau, Blicke
Liebenau, Theodor, Blicke in die Geschichte Engelbergs, in: Jahrbuch des Schweizer Alpenclub 11, 1875–1876, S. 75–124.

Maissen, Geburt
Maissen, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft
Sablonier, Roger, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Achermann, Hansjakob u.a. (Red.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 11–233.

Schilling, Luzerner Bilderchronik
Schilling, Diebold, Luzerner Bilderchronik, Genf 1932 [1513].

Schnell, Engelberger Thalrecht
Schnell, Johannes, Das Engelberger Thalrecht, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 7, 1858, S. 3–155.

Williams, Nouveau Voyage
Williams, Maria Helen, Nouveau Voyage en Suisse. 2 Bde., Paris 1798.